

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung zur Tanzlehrerin/zum Tanzlehrer sowie über das Führen des Abzeichens (Steiermärkische Tanzlehrverordnung 2014) nimmt die Verordnungsermächtigungen des Steiermärkischen Tanzschulgesetzes 2014 wahr.

2. Inhalt:

Durch diese Verordnung werden nähere Bestimmungen zur Ausbildung und Prüfung zur Tanzlehrerin/zum Tanzlehrer getroffen, das Aussehen des Zeugnisses und des Abzeichens getroffen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die Verordnung keine Kostenfolgen für die Vollziehung nach sich.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß §§ 11, 12, 13, 18 und 19 Steiermärkisches Tanzschulgesetz 2014 hat bzw. kann die Steiermärkische Landesregierung nähere Vorschriften zur Prüfung und Ausbildung von Tanzlehrerinnen/Tanzlehrern, deren Fortbildung, die Anerkennung von in- und ausländischen Ausbildungen bzw. Prüfungen sowie über das Aussehen der Zeugnisse und über das Führen des Abzeichens erlassen.

2. Inhalt:

Die Verordnung bestimmt die Ausbildung zur Tanzlehrerin/zum Tanzlehrer sowie den Prüfungsstoff und den Ablauf der Prüfung. Dabei wurden im Wesentlichen die Inhalte der ÖNORM D 1150 übernommen.

Es werden weiters Anordnungen zur Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungskommission getroffen, die ein ordnungsgemäßes Abwickeln der Prüfungen sicherstellen sollen.

Um das hohe Niveau der Ausbildung dauerhaft zu gewährleisten, werden Tanzlehrerinnen/Tanzlehrer verpflichtet regelmäßig Fortbildungen zu besuchen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die Verordnung zieht keine Kostenfolgen für die Vollziehung nach sich.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Ausbildung zur Tanzlehrerin/zum Tanzlehrer):

Die Ausbildung zur Tanzlehrerin/zum Tanzlehrer wurde zum Großteil der ÖNORM D 1150 entnommen. Neben der theoretischen Ausbildung ist eine praktische Ausbildung von 1.200 Stunden vorgesehen. Um das Erlernete in die Praxis umsetzen zu können ist vorgesehen, dass die praktische Ausbildung zumindest zur Hälfte parallel zum Unterricht zu absolvieren ist.

Zu § 2 (Prüfungstermin):

Der Verband hat zumindest einen Termin pro Jahr für die Prüfung zur Tanzlehrerin/zum Tanzlehrer vorzusehen, um sicherzustellen, dass Kandidatinnen/Kandidaten jährlich die Möglichkeit haben, zur Prüfung anzutreten.

Zu § 3 (Anmeldung zur Prüfung):

Um zu gewährleisten, dass der Verband der Tanzlehrer Steiermarks ausreichend Zeit zur Vorbereitung der Prüfung hat, ist die Anmeldung zur Prüfung zumindest sechs Wochen vor dem Prüfungstermin beim Verband einzubringen.

Als berufsmäßige Verwendung ist auch eine selbständige Tätigkeit als Tanzschulinhaber oder Gesellschafter anzuerkennen, sofern für den Tanzunterricht erforderliche Tätigkeiten durchgeführt wurden.

Der Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde über allfällige Anrechnungen ist der Anmeldung beizuschließen.

Werden die entsprechenden Unterlagen nicht vorgelegt, so ist ein Antritt zur Prüfung ausgeschlossen.

Zu § 4 (Prüfungsgebühr):

Die Prüfungsgebühr ist zwischen den Prüfern und dem Verband aufzuteilen.

Zu § 5 (Einladung zur Prüfung):

Die Kandidatin/der Kandidat ist zeitgerecht (drei Wochen vor der Prüfung) vom genauen Zeitpunkt und dem Ort der Prüfung zu verständigen und ihr/ihm die Gegenstände der Prüfung, unter Berücksichtigung allfälliger Anrechnungen mitzuteilen.

Zu § 6 (Prüfungsstoff):

Die Inhalte der Prüfung entsprechen jenen der Ausbildung zur Tanzlehrerin/zum Tanzlehrer.

Zu § 7 (Prüfungskommission):

Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat unter anderem die Aufgabe die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherzustellen.

Zu § 8, 9 und 10 (Gliederung der Prüfung, Theoretischer Teil und Praktischer Teil):

Die Inhalte der Prüfung wurden im Wesentlichen der ÖNORM D 1150 übernommen. Die theoretische Prüfung soll vor allem sicherstellen, dass die Kandidatin/der Kandidat über die Fähigkeit verfügt, Tanzunterricht zu erteilen. Wesentlich ist, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, die Tänze und Bewegungsabläufe zu erklären.

Die Lehrprobe dient der Beurteilung, ob die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, eine Unterrichtseinheit vorzubereiten und durchzuführen.

Die Überprüfung der tänzerischen Fertigkeiten erfolgt durch den Teil der praktischen Prüfung, bei dem Tänze nach Musik zu tanzen sind.

Zu § 11 (Prüfungsergebnis):

Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung nach der Beratung der Kommission mitzuteilen.

Zu § 12 (Anerkennung von Ausbildungen bzw. Prüfungen):

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, welche Ausbildungen oder Ausbildungsteile bzw. Prüfungen oder Prüfungsteile den Vorgaben dieser Verordnung entsprechen; diese sind bei der Ausbildung bzw. Prüfung nicht zu absolvieren.

Zu § 13 (Fortbildungslehrgänge):

Um der stetigen Entwicklung des Gesellschaftsstandes Rechnung zu tragen, sind Tanzlehrerinnen/Tanzlehrer verpflichtet, regelmäßig Fortbildungen zu absolvieren.

Die in Abs. 3 genannte Aufzählung ist demonstrativer Art.